



caritas

Neuzugewanderte mit Behinderung und ihr Zugang zu Sozialleistungen im Bereich Bildung und Arbeitsmarktzugang

Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V.
Dr. Barbara Weiser

Stand: 22.03.2018

Hinweis: Der Inhalt des Vortrags gibt die Rechtsauffassung der Verfasserin wieder.
Jede Vervielfältigung bedarf der vorherigen Genehmigung des Caritasverbandes f. d.
Diözese Osnabrück e.V..

1. Einführung:
 Sozialleistungen für Neuzugewanderte mit einer Behinderungen?
 2. Teilhabe an Bildung
 - Leistungsinhalte
 - Aufenthaltsrechtliche Situation
 - Schulpflicht
 - Zugang zu den Leistungen des Trägers der Sozialhilfe
 - Zugang zu Integrationskurse
 3. Teilhabe am Arbeitsleben
 - Leistungsinhalte
 - Zugang zu den Leistungen der Bundesagentur für Arbeit
 - Zugang zu den Leistungen des Trägers der Sozialhilfe
 4. Fazit
-

Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Menschen erhalten Sozialleistungen

- um ihre Selbstbestimmung und ihre volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern
- Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken.

Ziele dieser Leistungen sind insbesondere

- Medizinische Rehabilitation
- soziale Teilhabe
- Teilhabe am Arbeitsleben
- Teilhabe an Bildung.

Aber:

Haben Zugewanderte mit ausländischer Staatsangehörigkeit zu diesen Sozialleistungen

- den gleichen Zugang wie Inländer/innen
- einen eingeschränkten Zugang
- keinen Zugang?

Hierfür sind entscheidend:

- die rechtlichen Rahmenbedingungen - mögliche rechtliche Hürden
- die sonstigen Rahmenbedingungen - mögliche tatsächliche Hürden.

Rechtliche Rahmenbedingungen:

Relevant für den Zugang zu Sozialleistungen von Zugewanderten mit einer ausländischen Staatsangehörigkeit kann sein:

- **Aufenthaltsstatus**
- Einreisedatum
- Herkunftsland
- Gewöhnliche Aufenthalt
- Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit
- Schulpflicht
- die **Vorgaben des höherrangigen Rechtes**
Völkerrecht, Unionsrecht, Verfassungsrecht.

Fallbeispiel



caritas

Das Mädchen A. ist acht Jahre alt, hat die afghanische Staatsangehörigkeit und ist aufgrund einer Verletzung durch eine Miene sehbehindert. Sie ist zusammen mit ihren Eltern und Geschwistern am 15.11. 2017 in Deutschland eingereist. Ihr ältester Bruder B. ist 23 Jahre alt und hat eine Lernbehinderung.

Die Familie lebt in einer Gemeinschaftsunterkunft in Haimhausen bei München. Über ihre Asylanträge wurden noch nicht entschieden.

Die Eltern von A. fragen sich, ob A. nicht zur Schule gehen müsste. Sie kann allerdings den Schulweg nicht allein bewältigen und wird auch während der Schulzeit eine besondere Begleitung und eine Leselupe o.ä. benötigen.

B. würde trotzdem seiner Behinderung gern etwas Nützliches machen und „richtig arbeiten“; am liebsten würde er Bäcker werden, wie sein Vater.....

Teilhabe an Bildung

Leistungsinhalte



caritas

Zu den Leistungen zur Teilhabe an Bildung gehören insbesondere

- Hilfen zur Schulbildung im Rahmen der **Schulpflicht** und der Vorbereitung hierzu, wie etwa
 - Integrationshelfer/innen (schulisches Nachmittagsangebot ist förderfähig)
 - Hilfsmittel
- Hilfen zur schulischen Berufsausbildung
- Hilfen zur Hochschulbildung
- Hilfen zur schulischen und hochschulischen beruflichen Weiterbildung

Zuständige Rehabilitationsträger

- Träger der öffentlichen Jugendhilfe:
nur bei Vorliegen einer seelischen Behinderung
 - **Träger der Sozialhilfe** als Träger der Eingliederungshilfe;
in Bayern sind das die **Bezirke**.
-

Teilhabe an Bildung

Fallbeispiel



caritas

Kann A. eine/n Integrationshelfer/in und eine Leselupe erhalten? Von wem?

a) Träger der Sozialhilfe

- Zuständig für die Leistungen der **Eingliederungshilfe**, wenn junge Menschen keine seelische Behinderung haben und
- Zuständig für die Leistungen nach dem **Asylbewerberleistungsgesetz**

b) Der Zugang von ausländischen Staatsangehörigen zu Eingliederungshilfe hängt ab vom

- **Aufenthaltsstatus:**
A ist Asylsuchende mit einer Aufenthaltsgestattung
 - **Einreisedatum:**
A. ist am 15.11.2017 eingereist
 - ggf. vom Bestehen der **Schulpflicht.**
-

Aufenthaltsstatus



caritas

Zugewanderte ohne deutsche Staatsangehörigkeit können sein

1) **Unionsbürger/innen** (Freizügigkeitsgesetz/EU; EU-Verordnungen)

a) **mit** einem materiellen **Aufenthaltsrecht**, vor allem

- als Arbeitnehmer/innen oder Selbständige
- zur Arbeitsuche
- als nicht Erwerbstätige bei ausreichendem Krankenversicherungsschutz und ausreichenden Existenzmitteln
- Familienangehörige unter bestimmten Voraussetzungen
- mit Daueraufenthaltsrecht (nach fünf Jahren Aufenthalt)
- Kinder von (ehem.) Arbeitnehmer/innen bei Schulbesuch oder Ausbildung und Eltern(-teil) mit tatsächlich ausgeübtem Sorgerecht

b) **ohne** ein materielles **Aufenthaltsrecht**

Zugewanderte ohne deutsche Staatsangehörigkeit können sein

2. **Drittstaatsangehörige** (Aufenthaltsgesetz, Asylgesetz)

a) mit einem Aufenthaltstitel (Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis etc.) insbesondere wegen

- Ausbildung und Erwerbstätigkeit
- völkerrechtlicher, humanitärer oder politischer Gründe
z.B. anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte
- familiärer Gründe

b) ohne einen Aufenthaltstitel

- **Asylsuchende** mit Ankunftsnachweis oder Aufenthaltsgestattung
- mit einer **Duldung**.

Teilhabe an Bildung

Schulpflicht



caritas

Regelungen zur Schulpflicht in Bayern (Art. 35 Abs. 1 S. 1 - 2 BayEUG)

1. Schulpflicht besteht insbesondere
 - a. bei **gewöhnlichem Aufenthalt** oder Ausbildungs-/ Beschäftigungsverhältnis
 - b. bei folgenden Aufenthaltspapieren
 - **Aufenthaltsgestattung**, Beginn: **3 Monate nach Zuzug** aus dem Ausland
 - **Duldung**
 - c. bei vollziehbarer Ausreisepflicht

2. Völkerrechtliche Abkommen und zwischenstaatliche Vereinbarungen bleiben unberührt: **Schulbesuchsrecht** aus Art. 28 UN-Kinderrechtskonvention etc.

3. **Berufsschulpflicht** für junge Asylsuchende und Flüchtlinge im Alter von 16 bis 21, in Ausnahmefällen bis 25 Jahren

Fallbeispiel: A (Aufenthaltsgestattung, Einreise 15.11.2017) ist schulpflichtig.

Teilhabe an Bildung Leistungen des Sozialhilfeträgers



caritas

Zuständigkeit des Trägers der Sozialhilfe

besteht, wenn

- ein Zugang zu **Eingliederungshilfe** (§§ 54, 23 SGB XII) gegeben ist oder
- die Kosten nach **§§ 4 oder 6 AsylbLG** übernommen werden.

Zu welchen Leistungen haben die verschiedenen Gruppen der Zugewanderten Zugang?

Teilhabe an Bildung Leistungen des Sozialhilfeträgers



caritas

1. Unionsbürger/innen mit einem materiellen Aufenthaltsrecht

a) Zugang zu Eingliederungshilfe wie Inländer/innen?

- Ja, besteht bei den **meisten materiellen Aufenthaltsrechten**
- gesetzlicher Ausschluss möglich bei Aufenthaltsrecht wegen
 - Arbeitsuche
 - Schulbesuch/Ausbildung der Kinder

b) Sonstiger Zugang?

- nach Ermessen, wenn der Ausschluss nicht anwendbar ist, aber kein voraussichtlich dauerhafter Aufenthalt angenommen wird
 - im Einzelfall nach **höherrangigem Recht**.
-

1. Völkerrecht

- UN-Behindertenrechtskonvention (Art. 26)
- UN-Kinderrechtskonvention (Art. 23 und 28, Recht auf Bildung)

2. Unionsrecht

- Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Art. 21 Abs. 1)
 - EU-Aufnahmerichtlinie (Art. 21, 14 – 19)
 - Bei der Flüchtlingsaufnahme muss die spezielle Situation von schutzbedürftigen Personen wie von Behinderten berücksichtigt werden
 - d.h. die Aufnahmebedingungen vor allem bzgl. der Leistungen auf Sicherung des Lebensunterhalts, medizinische Versorgung, (schulische) Bildung und Beschäftigung sind entsprechend zu gestalten
 - Zugang zum Bildungssystem nach spätestens drei Monaten.
-

3. Verfassungsrecht

- Verbot der Benachteiligung wegen einer Behinderung (Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG)
- Unantastbarkeit der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG)
- Sozialstaatsprinzip (Art. 20 GG)

Höherrangiges Recht ist bei der Rechtsanwendung zu berücksichtigen.

Das ist insbesondere praxisrelevant bei

- der Vornahme von **Ermessensentscheidungen**
im Einzelfall: Ermessensreduzierung auf Null: daher Leistungsanspruch
 - der Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe
 - Begründung einer gesetzlich nicht vorgesehenen Leistungspflicht.
-

Teilhabe an Bildung Leistungen des Sozialhilfeträgers



caritas

2. Unionsbürger/innen ohne ein materielles Aufenthaltsrecht

a) Zugang zu Eingliederungshilfe wie Inländer/innen?

➤ Nein, gesetzlicher Ausschluss

b) Sonstiger Zugang?

➤ im Einzelfall nach **höherrangigem Recht.**

Teilhabe an Bildung Leistungen des Sozialhilfeträgers



caritas

3. Drittstaatsangehörige mit einem Aufenthaltsrecht

a) Zugang zu Eingliederungshilfe wie Inländer/innen?

- Ja, besteht bei den meisten Aufenthaltstiteln
- Gesetzlicher Ausschluss insbesondere möglich bei
 - Aufenthaltsrecht wegen Arbeitssuche
 - Asylbewerberleistungsbezug

b) Sonstiger Zugang?

- nach Ermessen, wenn kein voraussichtlich dauerhafter Aufenthalts angenommen wird
 - im Einzelfall nach **höherrangigem Recht**.
-

Teilhabe an Bildung Leistungen des Sozialhilfeträgers



caritas

4. Drittstaatsangehörige mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung

a) Zugang zu Eingliederungshilfe wie Inländer/innen?
Nein

b) Bezug von **Analogleistungen** nach § 2 AsylbLG (nach 15 Monaten)

➤ Zugang zu Eingliederungshilfe nach Ermessen (§ 23 Abs. 1 S. 3 SGB XII)

c) Bezug von **Grundleistungen** nach § 3 AsylbLG

➤ Kein Zugang zu Eingliederungshilfe

➤ Zugang zu **einzelnen Leistungen nach Ermessen** (§ 6 AsylbLG)

insbesondere

- zur Sicherung der Gesundheit

- zur Deckung besonderer Bedarfe von Kindern.

Teilhabe an Bildung

Fallbeispiel



caritas

Kann A. von dem Träger der Sozialhilfe eine/n Integrationshelfer/in und eine Leselupe erhalten?

A ist Asylsuchende mit einer Aufenthaltsgestattung, Einreise 15.11.2017,
Folge: Bezug von Grundleistungen nach § 3 AsylbLG

- Kein Zugang zu Eingliederungshilfe
 - Bewilligung nach § 6 AsylbLG nach Ermessen möglich, da Leistung zur Deckung besonderer Bedarfe von Kindern
 - Höherrangiges Rechts muss berücksichtigt werden: Recht auf Bildung (Art. 28 UN- Kinderrechtskonvention etc.)
 - Ggf. Ermessensreduzierung auf Null, wenn ein Schulbesuch ohne Integrationshelfer/in nicht möglich ist.
-

Exkurs: Zugang zu einem Integrationskurs

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bietet spezielle Integrationskurse für Menschen mit Behinderungen

- Umfang: 900 St. Deutsch, 60 St. Orientierungskurs
- ab 5 Teilnehmenden spezielle Garantievergütung für Kursträger
- besondere Aufwendungen können auf Antrag erstattet werden insbesondere zur Ermöglichung der Kursteilnahme für Menschen mit Behinderungen (§ 14 Abs. 1 der Abrechnungsrichtlinien des BAMF).

Exkurs: Zugang zu einem Integrationskurs

a) Teilnahmeanspruch haben

Drittstaatsangehörige mit bestimmten Aufenthaltstiteln etwa anerkannte Flüchtlinge (§ 44 Abs. 1 AufenthG)

b) Zulassung zur Teilnahme vor allem möglich (§ 44 Abs. 3 AufenthG):

- in der Regel wenn Personen eine Aufenthaltserlaubnis von mindestens einem Jahr erhalten oder seit über 18 Monaten eine Aufenthaltserlaubnis besitzen
- von Unionsbürger/innen
- von Asylsuchenden, wenn bei ihnen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist.

Teilhabe am Arbeitsleben

Leistungsinhalte



caritas

Zu den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gehören unter anderem:

- Hilfen zur Erhaltung oder Erlangung eines **Arbeitsplatzes**, z.B. Kraftfahrzeughilfe, Arbeitsassistenten, Hilfsmittel,
- **Berufsvorbereitung**, z.B. behindertenspezifische Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen
- individuelle **betriebliche Qualifizierung** im Rahmen Unterstützter Beschäftigung,
- **berufliche Erstausbildung**, wie z.B. rehabilitationsspezifische Ausbildung in einer besonderen Ausbildungsstätte für behinderte Menschen
- Leistungen in **Werkstätten für behinderte Menschen**: Eingangsverfahren, Berufsbildungsbereich, Arbeitsbereich
- **Budget für Arbeit**
- Leistungen, die Menschen mit und ohne eine Behinderung zur Verfügung stehen wie die Vermittlung freier Stellen etc.
- **Eingliederungszuschuss** für Arbeitgeber.

Teilhabe am Arbeitsleben

Fallbeispiel



caritas

Kann B gefördert werden durch

- einen Eingliederungszuschuss zur Ausbildungsvergütung für behinderte Menschen
- eine rehabilitationsspezifische Ausbildung
- Leistungen in **Werkstätten für behinderte Menschen**:
Eingangsverfahren, Berufsbildungsbereich, Arbeitsbereich?

B ist 23 Jahre alt und

- Asylsuchender mit einer Aufenthaltsgestattung
- Einreisedatum: 15.11.2017.

Teilhabe am Arbeitsleben Rehabilitationsträger



caritas

Welcher Rehabilitationsträger ist zuständig?

1. Träger der **Gesetzlichen Unfallversicherung**: Berufsgenossenschaft etc.

Voraussetzung

Die Behinderung ist Folge eines **Arbeitsunfall** oder einer **Berufskrankheit**

➤ Dann gleicher Zugang wie Inländer/innen

2. Träger der **Gesetzlichen Rentenversicherung**

Voraussetzung

Vorliegen **bestimmter Beitragszeiten** etc.

➤ Dann gleicher Zugang wie Inländer/innen

3. **Bundesagentur für Arbeit**

4. Träger der öffentlichen Jugendhilfe: **Jugendamt**

Voraussetzung

Vorliegen einer **seelischen Behinderung**

➤ Dann gleicher Zugang wie Inländer/innen

5. Träger der **Sozialhilfe.**

Voraussetzungen für Leistungen der Bundesagentur für Arbeit

1. Gewöhnlicher Aufenthalt

- Die **aufenthaltsrechtliche Situation** ist ein Aspekt bei der Prüfung, ob ein sog. **zukunftsoffener Aufenthalt** vorliegt.

2. Rechtlicher **Zugang zum Arbeitsmarkt**

a) Unionsbürger/innen: uneingeschränkter Zugang

b) Drittstaatsangehörige

- mit der Nebenbestimmung „Erwerbstätigkeit gestattet“ oder
- wenn eine Beschäftigungserlaubnis für bestimmte Tätigkeit erteilt werden kann
- Kein Zugang haben vor allem Asylsuchende in Erstaufnahmeeinrichtungen oder Personen mit Duldung und einem Arbeitsverbot.

Bei

- gewöhnlichem Aufenthalt und
- rechtlichem Zugang zum Arbeitsmarkt

haben ausländische Staatsangehörige mit einer Behinderung zu den **meisten Leistungen** der Bundesagentur für Arbeit zur Teilhabe am Arbeitsleben den **gleichen Zugang** wie Inländer/innen.

Mögliche Ausnahmen

Leistungen zur Förderung der **Berufsvorbereitung** und **Berufsausbildung**

- Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen
- Berufsausbildungsbeihilfe
- Ausbildungsbegleitende Hilfen
- Assistierte Ausbildung
- Außerbetriebliche Berufsausbildung

Ausländische Staatsangehörige ohne eine Behinderung haben Zugang zu diesen Leistungen nur,

wenn bestimmte aufenthaltsrechtlich Voraussetzungen erfüllt sind (§§ 59, 132 SGB III).

Aber:

Es ist rechtlich **streitig, ob** diese **Einschränkungen** auch für ausländische Staatsangehörige mit einer Behinderung **gelten** (vgl. § 114 SGB III).

Ausnahme:

Ausbildungsgeld* zur Sicherung des Lebensunterhalts während einer Ausbildung oder einer Maßnahme (§ 122 Abs. 2 SGB III)

Ausländische Staatsangehörige haben Zugang nur, **wenn bestimmte aufenthaltsrechtliche Voraussetzungen** erfüllt sind (§§ 59, 132 SGB III).

*Gehören nicht zu den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sondern zu den unterhaltssichernden und anderen ergänzenden Leistungen.

Teilhabe am Arbeitsleben Träger der Sozialhilfe



caritas

Zuständigkeit des Trägers der Sozialhilfe besteht, wenn

- die Leistungen **nicht** von anderen Rehabilitationsträgern, vor allem der Bundesagentur für Arbeit, übernommen werden, wie
 - die Leistungen im **Arbeitsbereich** in Werkstätten für behinderte Menschen
 - das **Budget für Arbeit**
- ein Zugang zu **Eingliederungshilfe** (§ 54 SGB XII) besteht oder
- die Kosten nach **§ 6 AsylbLG** übernommen werden können.

Teilhabe am Arbeitsleben

Fallbeispiel



caritas

Kann B gefördert werden durch

- einen Eingliederungszuschuss zur Arbeits- oder Ausbildungsvergütung
- eine rehabilitationsspezifische Ausbildung
- Leistungen in **Werkstätten für behinderte Menschen**:
Eingangsverfahren, Berufsbildungsbereich, Arbeitsbereich?

a) Förderung durch die Bundesagentur für Arbeit

- Eingliederungszuschuss
- Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich
- Rehabilitationsspezifische Ausbildung, wenn Aufenthaltsrechtliche Einschränkungen nicht auf Menschen mit Behinderungen übertragen werden

b) Förderung durch den Träger der Sozialhilfe

Möglich, wenn die Kosten im Einzelfall nach § 6 AsylbLG übernommen werden.

- Komplexe Rechtslage an der Schnittstelle zwischen dem Aufenthalts- und Sozialrecht
- Ausgangspunkt ist die konkrete aufenthaltsrechtliche Situation
- Berücksichtigung der Vorgaben des höherrangigen Rechts kann in einigen Konstellation zu dem Zugang zu Sozialleistungen führen

Wichtig ist daher, dass Neuzugewanderte mit einer Behinderung

- über ihre Rechte informiert werden
- faktischen Zugang zu Beratungsangeboten haben und
- bei der Geltendmachung von Rechtsansprüchen unterstützt werden.

Informationen



caritas

Leitfaden zur Beratung von Menschen mit einer Behinderung im Kontext von Migration und Flucht

Autorinnen: Maren Gag & Barbara Weiser, Stand September 2017

Herausgeber: passage gGmbH, Hamburg und Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V.

abrufbar bei: www.esf-netwin.de/recht.php

Expertise

Herausgeber: Passage gGmbH/Universität Hamburg:

Barbara Weiser, „Sozialleistungen für Menschen mit Behinderungen im Kontext Migration und Flucht“, November 2016,

abrufbar bei [http://www.fluchtort-](http://www.fluchtort-hamburg.de/fileadmin/user_upload/Expertise_Sozialleistungen_2016_web.pdf)

[hamburg.de/fileadmin/user_upload/Expertise_Sozialleistungen_2016_web.pdf](http://www.fluchtort-hamburg.de/fileadmin/user_upload/Expertise_Sozialleistungen_2016_web.pdf).

Kontakt



caritas

Dr. jur. Barbara Weiser
Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V.
Knappsbrink 58
49080 Osnabrück
Tel: 0541/349698-19
Mobil: 0172/5124086
bweiser@caritas-os.de